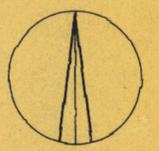


- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAULÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I, II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE
- RH REIHENHÄUSER
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- + 20,0 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000

Verordnung über den Bebauungsplan Groß Flottbek 3
Vom 6. April 1965

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Groß Flottbek 3 für das Plangebiet Hemmingstedter Weg — Baron-Vogel-Strabe — Langkamp — Wengeler des Flurstückes 1221 der Gemarkung Groß Flottbek (Bezirk Altona, Ortsteil 217) wird festgesetzt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausföhrung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Ausnahmsweise können auf den Flurstücken 1221 bis 1224 der Gemarkung Groß Flottbek zweigeschossige Reihenhäuser zugelassen werden, wenn die Geschöfslächenzahl 0,4 nicht überschritten wird. Weizenläden sind unzulässig.
2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 129) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. April 1965.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
GROSS FLOTTBEK 3
BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 217

HAMBURG, DEN 5. 4. 1965
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 6. April 1965 (GVBl. S. 71)
In Kraft getreten am 10. April 1965

Hamburg, den 8. April 1965
Stainz

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 26, Stadtkassierstraße 8
Tel. 34 10 08

Archiv
Nr. 22960

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 18

DONNERSTAG, DEN 15. APRIL

1965

Tag	Inhalt	Seite
6. 4. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Groß Flottbek 3	71
6. 4. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 12	72
6. 4. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Stellingen 20	72

Verordnung

über den Bebauungsplan Groß Flottbek 3

Vom 6. April 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Flottbek 3 für das Plan- gebiet Hemmingstedter Weg — Baron-Voght-Straße — Lang- kamp — Westgrenze des Flurstücks 1221 der Gemarkung Groß Flottbek (Bezirk Altona, Ortsteil 217) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder- gelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach- stehende Bestimmungen:

1. Ausnahmsweise können auf den Flurstücken 1221 bis 1224 der Gemarkung Groß Flottbek zweigeschossige Reihenhäuser zugelassen werden, wenn die Geschosflächenzahl 0,4 nicht überschritten wird. Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. April 1965.